

GdW-Stellungnahme

Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Zentrale Forderungen der Wohnungswirtschaft

1. Optionaler Zusatz 1
2. Optionaler Zusatz 2

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet. Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Vorwort

Der GdW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Förderrichtlinien **Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)**, der **Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)** sowie der **Definition für ein Worst Performing Building (WPB)** im Sinne der BEG.

Wir weisen erneut darauf hin, dass drei Arbeitstage nicht ausreichend sind, um die Richtlinienentwürfe fundiert zu prüfen und eine abgestimmte Stellungnahme zu erstellen. Wir bitten dringend darum, als Teil der politischen Kultur wieder zu angemessenen Fristen zurückzukehren. Insbesondere, wenn gleichzeitig mehrere Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen die Aufmerksamkeit der Verbände und Institutionen verlangen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und effizienteren Prüfung gesetzlicher Änderungen regen wir zudem an, Referentenentwürfen künftig regelmäßig Synopsen beizufügen.

Die Wohnungswirtschaft steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Transformationsaufgaben. Neben Neubau, energetischer Modernisierung und Treibhausgasminderung betrifft dies insbesondere den altersgerechten Umbau, die Instandsetzung großer Bestände, die Sanierung vieler Gebäude insbesondere in den neuen Bundesländern sowie die soziale und energetische Weiterentwicklung von Quartieren. Hinzu kommen steigende Anforderungen an Digitalisierung und Energieinfrastruktur.

Diese Aufgaben können nur bewältigt werden, wenn Klimaschutz, Investitionsfähigkeit und bezahlbares Wohnen gemeinsam gedacht werden. Entscheidend für die Akzeptanz der Wärmewende ist daher ihre wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise. Sie dienen einer praxisgerechten Umsetzung.

Kernaussagen der Stellungnahme – Zentrale Forderungen der Wohnungswirtschaft

Die vorgesehene Förderung benachteiligt weiterhin Mieter und Vermieter gegenüber selbstnutzenden Eigentümern massiv. Ausgerechnet für vermietete Mehrfamilienhäuser, in denen ein Großteil der Haushalte mit niedrigen Einkommen lebt, ist die Förderung deutlich schlechter als bisher.

Die abrupte Kürzung der Förderung trifft die Wohnungsunternehmen unvorbereitet und ist fatal für das Erreichen der Klimaziele und zeigt den Wohnungsunternehmen, dass die Politik in dieser Frage nicht verlässlich ist.

Die Kürzungen treffen damit ausgerechnet die klimawirksamsten und sozial sensibelsten Sanierungsprojekte. Besonders kritisch ist die Degression der förderfähigen Kosten bei größeren Mehrfamilienhäusern ab sieben Wohneinheiten. Ausgerechnet dort liegen große absolute CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudebestand. Unterbleibende Sanierungen führen langfristig zu höheren Energie- und CO₂-Kosten.

Sinkende Förderquoten treffen auf hohe Baukosten und steigende Finanzierungskosten. Die veränderten Förderbedingungen führen dazu, dass Wohnungsunternehmen notwendige Investitionen nicht mehr rentabel durchführen können. Unternehmensinterne Rechnungen zeigen, dass eine Umsetzung der notwendigen energetischen Modernisierungsmaßnahmen (ohne Förderung) zum Verlust des Eigenkapitals innerhalb weniger Jahre führen würde.

Die Deckelung der Modernisierungsumlage verschärft die Wirtschaftlichkeitslücke zusätzlich. Weniger Förderung führt zu weniger Investitionen in energetische Modernisierungen.

Kurzfristige Förderstopps und abrupte Förderänderungen erzeugen erhebliche Unsicherheit, da Planungen für Sanierungen im vermieteten Mehrfamilienhausbestand sehr viel Vorlaufzeit in Anspruch nehmen. Durch den kurzfristigen Förderstopp werden erneut Planungssicherheit und Investitionsvertrauen innerhalb kürzester Zeit infrage gestellt.

Die Änderungen stehen im Widerspruch zum Anspruch von Verlässlichkeit und Investitionssicherheit im Koalitionsvertrag. Für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands sind langfristig stabile Rahmenbedingungen erforderlich. Auch der Erhalt der Förderung für Fachplanung und Baubegleitung ist dafür essenziell.

Fatal für die Praxis ist auch, dass am 08.07.2026 nicht alle Anträge auf BzAs bei der KfW gestellt werden konnten, da die Internetseite der KfW überlastet war. Um eine Ungleichbehandlung auszuschließen, bitten wir Sie eindringlich, für diese Fälle eine Einzelfallkulananzregelung (Härtefallregelung) zuzulassen.

Zu 8.3.1

Höchstgrenzen bei Wohngebäuden (WG)

Größere und vermietete Mehrfamilienhäuser sollen pro zusätzlicher Wohneinheit deutlich geringere Ausgaben gefördert bekommen, die in Zukunft früher als erwartet absinken sollen.

Die Neuausrichtung der BEG trifft nicht alle Gebäude gleich. Sie trifft denjenigen, der viele Wohneinheiten unter einem Dach vereint, ungleich härter als denjenigen, der über eine einzelne, selbstgenutzte Wohnung verfügt – und sie trifft denjenigen, der vermietet, ungleich härter als denjenigen, der selbst dort wohnt.

Beide Effekte treffen im vermieteten Mehrfamilienhaus zusammen und potenzieren sich. Das trifft in Reinform genau das Marktsegment, in dem die sozial orientierten Mitgliedsunternehmen des GdW tätig sind. In diesen Beständen des GdW lebt in weit überproportionalem Maße die untere Einkommenshälfte der Bevölkerung. Eine Förderpolitik, die ausgerechnet dort kürzt, wo am wenigsten finanzieller Spielraum besteht, korrigiert die soziale Schieflage nicht – sie vertieft sie.

Was als Sparmaßnahme im Bundeshaushalt erscheint, wird auf der Ebene der Mieterhaushalte zu einer regressiven Umverteilung: Die Kosten der Klimawende wandern von der Allgemeinheit zu genau jenen Haushalten, die am wenigsten in der Lage sind, sie zu tragen.

Besonders kritisch sehen wir daher die Kürzung bei den Einzelmaßnahmen (BEG EM). Statt bislang pauschal 30.000 EUR je Wohneinheit gilt künftig eine degressive Staffelung von 30.000 EUR für die erste, 15.000 EUR für die zweite bis sechste und 8.000 EUR ab der siebten Wohneinheit. Für ein Haus mit 12 Wohneinheiten sinkt die förderfähige Kostenbasis dadurch von 360.000 auf 153.000 EUR – ein Minus von 57,5 % und damit der stärkste Einschnitt der gesamten Reform.

Diese Kürzung trifft ausgerechnet den Förderweg, der es Wohnungsunternehmen ermöglicht, Bauteile dann zu erneuern, wenn sie ohnehin das Ende ihrer Lebensdauer erreichen – statt funktionsfähiger Bauteile vorzeitig auszutauschen und dabei gebundene graue Energie zu vernichten.

Genau diesen Ansatz hat die vom GdW mitinitiierte Initiative "Praxispfad CO₂-Reduktion im Gebäudesektor" als zentralen Baustein einer maßvollen, ressourcenschonenden Sanierungsstrategie herausgearbeitet: Maßnahmen am Bestand sollen erfolgen, wenn Bauteile das Ende ihrer Lebensdauer erreichen, um vorhandene graue Emissionen zu erhalten – "Maßvolle Sanierung und Modernisierung statt Überoptimierung". Auch aktuelle Untersuchungen zur sozialen Treffsicherheit der Gebädeförderung stützen den Befund, dass etappenweise, einzelmaßnahmenbasierte Sanierungspfade Klimaschutz und Bezahlbarkeit besser miteinander vereinbaren als die einseitige Fokussierung auf teure

Effizienzhausstandards.¹ [Quellenverweis wird auf Wunsch ergänzt]. Gleichzeitig folgt dieser Ansatz dem Kopplungsprinzip, d. h. anstehende Instandhaltungsmaßnahmen werden in einem Umsetzungsschritt mit notwendigen energetischen Maßnahmen gemeinsam durchgeführt. Dadurch erhält man die bestmögliche Kosteneffizienz zwischen CO₂-Minderung und Umsetzung, da die Gesamtkosten der Modernisierung sinken, ohne dabei die Klimaschutzwirkung zu mindern.

Mit der jetzt vorgesehenen Degression schwächt die Bundesregierung genau den Förderweg, der ökologisch wie sozial am ehesten geeignet war, Klimaschutz im Bestand ohne unnötigen Ressourcenverbrauch und ohne unangemessene Kostensteigerungen für Mieterhaushalte umzusetzen. Die Kürzungen führen darüber hinaus zu Lock-in-Effekten, da wirtschaftlich sinnvolle Modernisierungsfenster ungenutzt verstreichen und Gebäude dadurch über viele weitere Jahre hinweg einen höheren Energieverbrauch aufweisen.

Zu 8.4.3

Bonus für Worst Performing Buildings (WPB-Bonus) in Verbindung mit der Definition für ein Worst Performing Building (WPB)

Positiv ist, dass die Maßnahme gleichzeitig im Rahmen eines iSFP geschehen muss, wodurch die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen entsprechend ansteigt. Um den besonderen baulich-technischen und finanziellen Herausforderungen von Wohngebäuden in den unteren Effizienz-Klassen Rechnung zu tragen, ist eine Erhöhung des iSFP-Bonus von 5 % auf mindestens 10 % dringend angeraten. Den iSFP-Bonus erst ab der zweiten Maßnahme zu gewähren, schwächt den Anreiz zur iSFP-Erstellung – gerade für kleinere Unternehmen, bei denen die erste Maßnahme oft die Einstiegshürde darstellt.

Die bestehende Ausnahme für Unternehmen ohne Zugang zur EBW-Förderung des iSFP sollte uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Beschränkung des Bonus auf maximal drei Anträge wirkt willkürlich und sollte gestrichen werden.

Zu 8.4.5

Einkommens-Bonus – Mieter in Mehrfamilienhäusern weiterhin außen vor

Die stärkere einkommensabhängige Staffelung der Förderung bleibt den Mietern in Mehrfamilienhäusern weiterhin vorenthalten, sodass ein großer Teil der Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen, die häufiger zur Miete wohnen, keine zielgerichtete Unterstützung beim Einbau einer klimafreundlichen Heizung in ihrem Wohngebäude erhalten.

¹ Prognos AG/ifeu/FIW/ITG (2026): Förderwirkungen BEG 2024. Evaluation des Förderprogramms "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG-Wohngebäude (BEG WG) und BEG-Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024.

Bereits die bisherige Förderarchitektur begünstigt selbstnutzende Eigentümer gegenüber Vermietern: Klimageschwindigkeits- und Einkommensbonus stehen ausschließlich selbstnutzenden Haushalten zu, während vermietete Einheiten grundsätzlich nur die Grundförderung erhalten. Mit der Neuausrichtung wird dieses Ungleichgewicht nicht korrigiert, sondern in mehreren Punkten verschärft.

Diese Schieflage ist deshalb besonders gravierend, weil sie exakt in dem Marktsegment wirkt, das am wenigsten Spielraum zur Kompensation hat: Vermieter müssen jede ungedeckte Investition entweder über die Miete refinanzieren oder aus der Substanz tragen. Anders als selbstnutzende Eigentümer können sie ausfallende Fördermittel nicht durch verfügbares Haushaltseinkommen ausgleichen.

Die Evaluierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude hat gezeigt, dass ein deutlich überdurchschnittlicher Teil der bisherigen Fördermittel an Haushalte mit überdurchschnittlichem Einkommen floss – vor allem, weil nur diese Haushalte in der Lage waren, die notwendigen Eigenanteile und Zwischenfinanzierungen aufzubringen.² Statt aus diesem Befund die notwendige Konsequenz zu ziehen und die Förderung gezielt dorthin zu lenken, wo Investitionsfähigkeit und Refinanzierungsspielräume am geringsten sind, verschärfen die vorliegenden Eckpunkte diesen Effekt tendenziell weiter.

Das ist gerade für den vermieteten Bestand unserer Mitgliedsunternehmen ein gravierender systemischer Fehler: In diesen Beständen lebt in überproportionalem Maße die untere Einkommenshälfte der Bevölkerung. Kürzt der Bund ausgerechnet hier die Förderung, steigt zwangsläufig der Anteil der energetischen Investitionen, der über die Miete refinanziert werden muss – in einem Marktsegment, dessen Mieterhaushalte über die geringste Zahlungsfähigkeit verfügen. Hinzu kommt, dass die mietrechtlichen Kappungsgrenzen der Modernisierungsumlage die Refinanzierung zusätzlich begrenzen und damit die Wirtschaftlichkeitslücke weiter vergrößern. Eine Förderpolitik, die Klimaschutz und soziale Treffsicherheit zusammendenken will, müsste an dieser Stelle nachschärfen statt Nachlassen.

Besonders zielführend wäre ein Sozialbonus für vermietete Wohnungsbestände mit geringer Miethöhe und annähernder Warmmietenneutralität. Fördermittel würden damit dort eingesetzt, wo sie die größte Wirkung entfalten, bei einkommensschwächeren Haushalten.

Zu 8.4.6 Wertschöpfungs-Bonus

Ab dem 1. Quartal 2027 soll ein Wertschöpfungsbonus von 15 % für Wärmepumpen mit Ursprung in der EU bzw. assoziierten Märkten eingeführt werden.

Die Zuschussförderung von 30 % für Wärmepumpen wird nur noch bis zum 31.12.2026 in voller Höhe gewährt, ab da sinkt diese auf 15 %. Nur in Kombination mit dem Wertschöpfungsbonus in Höhe von 15 % kann die "alte" Zuschussförderung wieder erreicht werden.

² Bundesrechnungshof (2024): Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Prüfung Bundesförderung für effiziente Gebäude, Kapitel 6092 Titel 893 10

Es ist zu befürchten, dass der EU-Wertschöpfungsbonus durch die Verengung des Angebots in Zusammenhang mit den zur Notwendigkeit erklärten natürlichen Kältemitteln (bzw. Kältemitteln mit GWP <150) und den strengeren Grenzwerten für die Geräuschemissionen (3.4.5) aufgezehrt werden. Die Nachfrage orientiert sich hin zu Herstellern, die sowohl europäische Wertschöpfung als auch natürliche Kältemittel anbieten, was das Angebot der infrage kommenden Wärmepumpen einschränkt und die Preise nach oben treiben wird.

Zur Anlage Technische Mindestanforderungen:

3.1 Übergreifende Technische Mindestanforderungen

Eine der Anforderungen sieht vor, dass

- wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll oder
- wenn ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen,

soll ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz und nicht die Errichtung von Einzelheizungen gefördert werden.

Insbesondere der erste Spiegelstrich ist aus unserer Sicht problematisch, weil viel zu allgemein formuliert. Auch die unverbindlichen kommunalen Wärmepläne sind kommunale Entscheidungen, dass bestimmte Grundstücke mit Fernwärme erschlossen werden sollten. Daraus allein ergibt sich keine Verbindlichkeit, dass dies auch tatsächlich geschieht, und auch keine Transparenz, zu wann ein Anschluss ggf. ermöglicht wird.

Wir schlagen vor, die beiden Spiegelstriche durch ein "und" miteinander zu verbinden, so dass sowohl eine kommunale Entscheidung als auch eine tatsächlich unmittelbar bevorstehende Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme als Voraussetzung notwendig sind. Ferner sollte die "kommunale Entscheidung" in der Klammer abschließend durch "eine kommunale Wärmeplanung oder ein Anschluss- und Benutzungszwang" ergänzt werden, sodass nicht weitere, darüber hinausgehende kommunale Entscheidungen, die ggf. nicht rechtsverbindlich sind, als Voraussetzung gelten können.

Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)

Zu 5.1

Energetische Sanierung von Wohngebäuden

Die bisher geförderten Standards EH 40, EH 55, EH 70 und EH 85 entfallen ersatzlos.

Zukünftig ist die Erreichung einer Effizienzhaus-Klasse nur noch in Verbindung mit dem Einsatz erneuerbarer Energien zu mindestens 65 % (EE-Klasse) oder einem Nachhaltigkeitszertifikat zu erreichen. Im Zuge dessen entfällt der bisherige 5 % EE-Bonus für die Erreichung

desselben. Die Nachhaltigkeitsanforderung kann langfristig bereits durch ein Life Cycle Assessment (LCA) erreicht werden, eine Zertifizierung wird nicht mehr notwendig sein. Hierfür soll ein 5 % Extrazuschuss gegeben werden.

Die Erhebung der EE- und NH-Klasse zum neuen Standard ist sehr herausfordernd. Viele Bestandsgebäude – insbesondere Denkmale und städtebaulich dichte Bebauung – können die 65%-EE-Anforderung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen. Für diese Gebäudetypen fehlt nun jede nennenswerte Förderkulisse.

Erhöhung des Förderhöchstbetrags auf 150.000 EUR je WE

Die Vereinheitlichung und Anhebung von 120.000 EUR (+ 30.000 EUR nur bei EE/NH) auf pauschal 150.000 EUR ist eine echte Vereinfachung und schafft mehr Planungssicherheit. Für hochwertige Sanierungen im EH 40-NH-Segment bleibt die Förderkulisse trotz Tilgungskürzung dadurch tragfähiger.

Zu 8.3

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben

Die Gewährung eines WPB-Bonus auf das Erreichen der Effizienzhaus-Stufen 40 EE, 55 EE und 70 EE zu begrenzen, schmälert die Fördereffizienz weiterhin, und sollte zwingend auf das EH 85 ausgeweitet werden. Für Erreichung von EE/NH 70 ist ein Tilgungszuschuss von 5 % nicht ausreichend.

Der bisherige Bonus von 5 Prozentpunkten für die serielle Sanierung wird künftig auch für EH 70 EE gewährt (bisher nur EH 40 und EH 55). Dies verbessert die Förderfähigkeit serieller Sanierungskonzepte, kompensiert die generelle Kürzung der Tilgungszuschüsse jedoch nicht.

Die Fördereffizienz und die Anwendung von seriell Sanieren kann zusätzlich gestärkt werden, wenn bereits für das Erreichen des EH 85 ein Bonus i.H.v. 10 % gewährt würde und wenn gleichzeitig das Erreichen der EH 70-Stufe mit zusätzlich 5 Prozentpunkten Bonus gefördert werden würde.

Zu 8.4. Fördersätze

Die Tilgungszuschüsse werden alle um mindestens 10 % gekürzt. Das EH 85 entfällt komplett, für das EH 70 entfällt der Tilgungszuschuss ebenfalls komplett. Die Maximal förderfähigen Kosten je Wohneinheit sollen weiterhin bei 150.000 EUR liegen.

Die pauschale Kürzung um 10 Prozentpunkte trifft **die besonders relevanten Effizienzstandards der Wohnungswirtschaft überproportional hart**. EH 55 EE verliert 75 % seines Tilgungszuschusses (von 30.000 EUR auf 7.500 EUR), EH 70 NH verliert 67 %. Für EH 70 EE und EH 85 EE entfallen die Zuschüsse vollständig.

Für EH 85 EE und EH 70 EE entfällt der Tilgungszuschuss künftig vollständig. Gerade EH 55 und EH 70 sind in der Sanierungspraxis realistische Zielstandards für Bestandsgebäude der 1950er- bis 1970er-Jahre im Kernbestand. Die **wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Sanierungen wird durch die Kürzungen massiv geschwächt**, ohne dass Mieter in der Regel höhere Modernisierungsumlagen tragen können (§ 559 BGB, Kappungsgrenze).

Für kommunale Antragssteller fällt die Kürzung der Tilgungszuschüsse weniger tiefgreifend aus, hier bleiben die Boni für das Effizienzhaus Denkmal und das Effizienzhaus 85 bei immerhin 10 %.

Zur Umstellungsphase – Kulanzregelung für bestimmte Antragssteller

Wir erhalten aus der Wohnungswirtschaft vereinzelt Rückmeldungen, dass aufgrund des erhöhten Andrangs auf die Server der KfW in den letzten Tagen und Stunden vor der Schließung der Antragsportale, einige Antragssteller ihre Anträge nicht mehr wie geplant und versprochen einreichen konnten.

Für diese Fälle fordern wir eine Kulanzregelung, wonach nach Vorlage eines Nachweises der Unmöglichkeit (=Nicht-Erreichbarkeit der Antragsplattform [meine.kfw.de](https://www.meine.kfw.de) am 08.07.2026) eine Antragsstellung nach den bis zum 08.07.2026 geltenden Förderrichtlinien ermöglicht wird.

Schlussappell an den Bundesgesetzgeber

Was als Sparbeitrag im Bundeshaushalt beginnt, endet am Küchentisch von Menschen, die sich nicht wehren können: in der Nebenkostenabrechnung einer Mieterin in einem sechzig Jahre alten Genossenschaftshaus, in der Kalkulation eines kommunalen Wohnungsunternehmens, das eine längst überfällige Sanierung um Jahre verschiebt, weil die Zahlen nicht mehr aufgehen. Diese Reform trifft nicht abstrakt "den Gebäudebestand". Sie trifft mit doppelter Wucht genau jene Häuser, in denen die meisten Menschen mit dem wenigsten Geld wohnen – und sie tut dies, obwohl die eigene Evaluierung der Bundesregierung längst gezeigt hat, wohin eine sozial blinde Förderpolitik führt.

Der Gesetzgeber steht damit vor einer Wahl, deren Tragweite über Fördersätze und Prozentpunkte hinausreicht. Er kann eine Politik fortsetzen, die den wirkungsvollsten Hebel der Wärmewende – den vermieteten Mehrfamilienhausbestand – stumpf macht, Wohnungsunternehmen und Genossenschaften die Investitionskraft entzieht und am Ende genau jene Mieterhaushalte mit Mehrkosten konfrontiert, die sie am wenigsten tragen können.

Oder er erkennt rechtzeitig, dass Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Vernunft im Gebäudebestand keine Gegensätze sind, sondern nur dann zusammenfinden, wenn die Förderung genau dort ansetzt, wo die Investitionskraft am geringsten und die Wirkung am größten ist.

Der GdW bittet die Bundesregierung eindringlich, diese Wahl bewusst zu treffen – und nicht durch Unterlassen zu entscheiden. Denn jedes Jahr, das durch eine asymmetrische

Förderung verloren geht, ist ein Jahr, das weder den Klimazielen noch den Mieterinnen und Mietern dieses Landes je zurückgegeben werden kann.
Alles hat Konsequenzen.

Wer die Förderung genau in dem Marktsegment kürzt, das die untere Einkommenshälfte beherbergt, den größten ökologischen Hebel bietet und über die geringste Möglichkeit zur Eigenfinanzierung verfügt, wird weder die soziale noch die ökologische noch die ökonomische Zielsetzung der Bundesregierung erreichen.

Er wird lediglich dafür sorgen, dass diese drei Ziele aus dem Blick geraten.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2025

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus